Regierungsrat



Sitzung vom:

15. Dezember 2020

Beschluss Nr.:

227

Motion betreffend Aufhebung der Schontage fürs Pilzsammeln: Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Motion "Aufhebung der Schontage fürs Pilzsammeln" (52.20.02), welche Kantonsrätin Helen Keiser-Fürrer, Sarnen, als Erstunterzeichnende und 12 Mitunterzeichnenden am 22. Oktober 2020 eingereicht haben, wie folgt:

1. Anliegen der Motionäre

1.1 Auftrag

Die Motionäre fordern, dem Kantonsrat eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, mit welcher Art. 2 Abs. 1 der Pilzschutzverordnung (GDB 768.21) ersatzlos gestrichen werde.

1.2 Begründung

Begründet wird der Vorstoss damit, dass in Obwalden vom 1. bis 7. Tag im Monat eine Schonzeit für Pilze gelte. Die meisten Kantone haben die Pilzschontage abgeschafft. Neben Obwalden kennen nur noch vier weitere Kantone Schontage für Pilze. Einer dieser Kantone sei Luzern, in welchem der Regierungsrat ebenfalls die Schontage abschaffen wolle.

Grund für die Abschaffung der Schontage sei, dass Schontage aus heutiger wissenschaftlicher Sicht zum Schutz der Pilze nicht mehr erforderlich seien.

Ein mehr als 30-jähriger Feldversuch der Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft WSL habe gezeigt, dass das Sammeln an sich keinen Einfluss habe. Die Anzahl Pilzarten und Anzahl der Fruchtkörper gehen durch das Sammeln nicht zurück. Der Grund dafür: Der zentrale Teil des Pilzes sei nicht der an der Oberfläche sichtbare Fruchtkörper, sondern das unterirdische Myzel, eine Art "Wurzelgeflecht". Werden Pilze einigermassen fachgerecht abgeschnitten oder ausgedreht, schade man jenen Teilen, die für den Fortbestand wichtig seien, nicht.

Auch die Erfahrung der Kantone, welche die Pilzschontage bereits abgeschafft haben, bestätigen diese Beobachtungen.

Die Forscher des WSL haben ebenfalls nachgewiesen, dass weniger Pilze wachsen, je häufiger Leute auf dem Waldboden herumgehen. Doch sobald der Waldboden nicht mehr bzw. weniger betreten werde, schiessen die Pilze wieder aus dem Boden. Darum sei ein Sammelverbot an gewissen Tagen nicht wirklich sinnvoll. Am jeweils 8. des Monats finde in Obwalden ein regelrechter Run auf die einschlägigen Gebiete statt. Auch ausserkantonale Sammler finden sich in Scharen ein. Ein sinnvoller Schutz des Waldes sei ihnen ein Anliegen. Aus diesem Grund sei es besser und verträglicher, die Pilzsammler über den ganzen Monat zu verteilen.

Signatur OWBRD.959 Seite 1 | 2

2. Stellungnahme des Regierungsrats

Die Pilzschutzverordnung trat am 1. Juli 1997 in Kraft. Seither gilt gemäss Art. 2 Abs. 1 dieser Verordnung vom ersten bis siebten Tag jeden Monats ein Sammelverbot. Ursprünglich waren die Schontage damit begründet, dass die Vorkommen der unterschiedlichen Pilzarten in genügender Anzahl bestehen bleiben sollen. Mittlerweile ist durch eine Langzeitstudie der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft WSL wissenschaftlich belegt, dass die Pilzflora durch das Sammeln nicht nachhaltig beeinträchtigt wird (vgl. https://bit.ly/37QTcO7).

Es muss jedoch festgehalten werden, dass das Sammeln der Pilze, in Abhängigkeit der Intensität, den Lebensraum von Wildtieren beeinträchtigt. Anfangs September beginnt jeweils die Hochjagd, anfangs Oktober die Niederjagd. In diesen Zeitspannen erfolgen intensive jagdliche Aktivitäten. Der Lebensraum der Wildtiere würde durch die Überlagerung von Pilzsammeln und Jagen stärker beansprucht und demzufolge stärker beeinträchtigt. Ebenso würde die Effizienz der Jagd durch Störung des Jagdbetriebs gefährdet.

Pilze werden hauptsächlich im Gebiet Glaubenberg gesammelt. Es liegt teilweise auf Obwaldner, teilweise auf Luzerner Boden. Pilzsammeln findet somit grenzüberschreitend statt. Möglichst identische Regelungen in beiden Kantonen sind bürgerfreundlich und für den Vollzug der Pilzschutzbestimmungen bedeutend. Kontrollen durch Polizeibehörden wären bei unterschiedlichen Regelungen in beiden Kantonen schwer vollziehbar und würden bei den Betroffenen auf Unverständnis stossen.

Die in der Motionsbegründung erwähnten politischen Bestrebungen, im Kanton Luzern die Schontage vom ersten bis siebten Tag jeden Monats abzuschaffen, sind gescheitert (vgl. Kantonsratsprotokoll vom 27. Oktober 2020 https://bit.ly/37KN224). Deshalb soll bis auf Weiteres auch im Kanton Obwalden an den Schontagen festgehalten werden.

3. Fazit und Antrag des Regierungsrats

Der Regierungsrat hält zusammenfassend fest, dass vor allem eine kantonsübergreifend einheitliche Regelung im Hauptsammelgebiet Glaubenberg für die Pilzsammler und den Vollzug der Pilzschutzbestimmungen im Vordergrund steht und demzufolge an Art. 2 Abs. 1 der Pilzschutzverordnung (Pilzschontage) festgehalten werden soll.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat deshalb, die Motion "Aufhebung der Schontage fürs Pilzsammeln" abzulehnen.

Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Motionstext)
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Amt für Wald und Landschaft
- Staatskanzlei

Im Namen des Regierungsrats

Nicole Frunz Wallimann Landschreiberin

Versand: 16. Dezember 2020

Signatur OWBRD.959 Seite 2 | 2